

Geschäftsordnung des Stadtrates

vom 24. Juni 2019
(in Kraft ab 1. Januar 2020)

2.1 R



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Art. 1	8
Konstituierung	8
Art. 2	8
Einberufung und Traktanden	8
Art. 2a.....	9
Digitale Sitzungen.....	9
Art. 3	10
Publikation, Auflage und Versand	10
Art. 4	10
Informationsrechte	10
Art. 4a.....	11
Unterlagen	11
Art. 5	12
Fragestunde	12
Art. 6	12
Teilnahmepflicht.....	12
Art. 7	12
Beizug von Sachverständigen	12
Art. 8	12
Beschlussfähigkeit	12
Art. 9	13
Öffentlichkeit.....	13
Art. 10	13
Sitzungspolizei	13
Art. 11	13
Sitzungsgeld	13



II. ORGANISATION	13
a) Stadtratspräsidium	13
Art. 12	13
Aufgaben	13
Art. 13	14
Stellvertretung	14
b) Büro	14
Art. 14	14
Rolle und Zusammensetzung	14
Art. 15	14
Aufgaben	14
Art. 16	15
Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler	15
c) Sekretariat und Protokoll	16
Art. 17	16
Sekretariat	16
Art. 17a	16
Anstellung	16
Art. 17b	16
Aufgaben	16
Art. 18	17
Protokoll	17
d) Fraktionen	18
Art. 19	18
Fraktionen	18
e) Geschäftsprüfungskommission	18
Art. 20	18
Geschäftsprüfungskommission	18



Art. 20a.....	18
Sitzungen	18
Art. 21	19
Vorberatung	19
Art. 22	20
Rechnungsprüfung.....	20
Art. 23	20
Oberaufsicht.....	20
Art. 23a.....	20
Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission	20
Art. 24	21
Sonderprüfungen.....	21
Art. 25 (aufgehoben).....	21
Art. 26 (aufgehoben).....	21
f) Weitere parlamentarische Kommission	22
Art. 27	22
Weitere parlamentarische Kommissionen	22
III. SITZUNGEN	22
a) Grundlagen.....	22
Art. 28	22
Beratungsgegenstände	22
Art. 28a.....	23
Geschäftsvorbereitung.....	23
b) Sitzungsablauf	23
Art. 29	23
Eröffnung der Sitzung.....	23
Art. 30	23
Reihenfolge der Geschäfte	23



c) Behandlung der Geschäfte	24
Art. 31	24
Eintreten	24
Art. 32	24
Beratung	24
Art. 32a.....	24
Rückweisung	24
Art. 33	25
Anträge	25
Art. 33a.....	25
Ordnungsanträge.....	25
d) Redeordnung.....	26
Art. 34	26
Reihenfolge	26
Art. 35	26
Pflichten der Rednerinnen bzw. Redner.....	26
Art. 36	27
Beendigung der Beratung.....	27
Art. 37	27
Persönliche Erklärung	27
e) Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)	27
Art. 38 (aufgehoben).....	27
Art. 39 (aufgehoben).....	27
Art. 40 (aufgehoben).....	27
Art. 41 (aufgehoben).....	27
IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE	27
a) Parlamentarische Vorstösse.....	27



Art. 42	27
Grundsatz und Einreichung	27
Art. 42a.....	28
Formelle Voraussetzungen	28
Art. 43	28
Bekanntgabe eingereicher Vorstösse	28
Art. 44	28
Prüfung und Zuweisung	28
Art. 45	29
Rückzug	29
b) Formen	29
Art. 46	29
Motionen.....	29
Art. 47 (aufgehoben).....	30
Art. 48	30
Postulate.....	30
Art. 49	30
Interpellation.....	30
Art. 50 (aufgehoben).....	30
Art. 51	30
Jugendpostulat	30
c) Beantwortung, Behandlung im Rat, Umsetzung.....	30
Art. 52	30
Beantwortung, Fristen	30
Art. 53 (aufgehoben).....	31
Art. 54	31
Beantwortung, Behandlung und Abschreibung von Interpellationen	31
Art. 55 (aufgehoben).....	31



Art. 56	32
Beantwortung und Behandlung von Motionen und Postulaten.....	32
Art. 57	32
Umsetzung von Motionen und Postulaten.....	32
Art. 58	32
Berichterstattung im Jahresbericht	32
Art. 59	33
Abschreibung von Vorstössen	33
Art. 60	33
Parlamentarische Erklärung	33
V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN.....	33
a) Allgemeine Bestimmungen	33
Art. 61	33
Form.....	33
Art. 62	34
Geheime Wahlen und Abstimmungen	34
Art. 63	34
Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.....	34
Art. 64	34
Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel	34
b) Abstimmungen	34
Art. 65	34
Vorgehen.....	34
Art. 66	34
Grundsätze der Ausmittlung.....	34
Art. 67	35
Abstimmungsregeln.....	35
Art. 68	35



Schlussabstimmung	35
c) Wahlen	35
Art. 69	35
Wahlregeln	35
Art. 70	35
Veröffentlichung der Beschlussfassung	35
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
Art. 70a.....	36
Datenschutzaufsicht	36
Art. 71	36
Inkrafttreten	36
ÄNDERUNGEN.....	37



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Konstituierung

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat nach Möglichkeit im ersten spätestens jedoch im zweiten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Das anwesende amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Stadtratspräsidentin bzw. der gewählte Stadtratspräsident den Vorsitz übernimmt.

³ In den übrigen Jahren der Legislatur wählt der Stadtrat an einer der letzten Sitzungen sein Büro für das Folgejahr.

Art. 2

Einberufung und
Traktanden

¹ Der Stadtrat tritt zusammen:

- a. auf Einladung durch das Büro, so oft es die Geschäfte erfordern;¹
- b. auf Beschluss des Gemeinderates;
- c. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.

² Die Sitzungen sollen in der Regel am Montagabend stattfinden.

³ Die Traktandenliste wird durch das Stadratsbüro unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte erstellt. In dringlichen Fällen entscheidet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident abschliessend.¹

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 2a¹

Digitale Sitzungen

- ¹ Ausschiesslich in Ausnahmesituationen, wenn eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist, wie namentlich im Falle höherer Gewalt, kann eine Stadtratssitzung virtuell durchgeführt werden. Wird eine Stadtratssitzung ausnahmsweise digital durchgeführt, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss anzuwenden.
- ² Das Sekretariat des Stadtrates stellt sicher, dass der Zugang zu digitalen Stadtratssitzungen für sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7, gewährleistet ist.
- ³ Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7 und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf oder durch eine gleichwertige technische Lösung.
- ⁴ Die Teilnahme der Öffentlichkeit an digitalen Stadtratssitzungen ist sicherzustellen. Für die Organisation der Übertragung ist das Sekretariat des Stadtrates zuständig.
- ⁵ Eine Mischform aus Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht gestattet.
- ⁶ Das Büro des Stadtrates regelt für den konkreten Einzelfall die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.
- ⁷ Die Entscheide des Büros über die Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung und über die Vorgaben, wie die konkrete digitale Stadtratssitzung durchgeführt werden soll, müssen von den zugeschalteten Stadratsmitgliedern, mittels einfachem Mehr zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung, formell bestätigt werden.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024



Art. 3¹

Publikation, Auflage und Versand

¹ Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

² Mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag werden, ausserordentliche oder dringende Fälle vorbehalten, folgende Unterlagen auf der Webseite der Stadt veröffentlicht und auf der Stadtverwaltung aufgelegt:

- a. die Traktandenliste, die als Sitzungseinladung gilt,
- b. die Berichte und Anträge mit den dazugehörigen Beilagen.

³ Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche elektronische Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen. Die Mitglieder des Stadtrats erhalten die Sitzungsunterlagen auf Verlangen in Papierform.

⁴ Bei dringlich erklärten Vorstössen können die Sitzungsunterlagen später veröffentlicht und aufgelegt werden.

Art. 4¹

Informationsrechte

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, vom Gemeinderat und der Verwaltung über sämtliche Stadtratsgeschäfte Auskunft zu erhalten und Einsicht in alle zugehörigen Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats erforderlich ist.

² Ausgenommen vom Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss Absatz 1 sind Informationen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen oder aus übergeordneten privaten oder öffentlichen Interessen nicht bekannt gegeben werden dürfen.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 4a¹

Unterlagen

¹ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates sind spätestens 15 Arbeitstage² vor ihrer Veröffentlichung gemäss Artikel 3 vollständig und geordnet in elektronischer und schriftlicher Form beim Stadtratssekretariat einzureichen. Später eingereichte Geschäfte kommen nicht auf die Traktandenliste dieser Stadtratssitzung.

² Die Stadtkanzlei stellt sicher, dass in den von ihr weiter geleiteten Dokumenten keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen.

³ In dringenden Fällen, welche eine zwingende Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, kann ein Geschäft mit Zustimmung des Büros bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Aktenversand eingereicht werden.

⁴ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates umfassen mindestens die folgenden Dokumente:

- a. den Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat zusammen mit den darin erwähnten Beilagen sowie den gemäss Absatz 5 zu unterbreitenden Dokumenten,
- b. für Gesetzgebungsgeschäfte den Entwurf des zu beschliessenden Erlasses,
- c. alle Dokumente, die für den Beschluss des Stadtrates zum unterbreiteten Geschäft wesentlich sind, wie beispielsweise Projektpläne, Amtsberichte, Gutachten, Entscheide anderer Behörden und dergleichen, soweit der Veröffentlichung der Dokumente kein zwingender rechtlicher Grund entgegensteht.

⁵ Für Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen, umfassen die Unterlagen zudem den Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten mit einem Link zur Webseite, auf welcher die Stimmberechtigten die Stadtratsunterlagen einsehen können.

⁶ Dokumente gemäss Absatz 2 Buchstabe c, die aus rechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Datenschutz, entgegenstehendes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse) und dem Stadtrat nicht unterbreitet werden, sind in den Stadtratsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis zu erwähnen. Diese Unterlagen werden der vorberatenden Kommission auf Verlangen und soweit rechtlich zulässig zugänglich gemacht.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Ziffer 1.1.2 Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026: *"Die Frist von 15 Arbeitstagen gemäss Artikel 4a Absatz 1 tritt erst für die erste Sitzung des Stadtrats im Jahr 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zwischen den Sekretariaten von Stadtrat und Gemeinderat bereits vereinbarten Termine."*



Art. 5

Fragestunde

¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann, in Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde auf die Traktandenliste setzen. Fragen, über die Auskunft gewünscht wird, müssen spätestens am dritten Tag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat des Stadtrates schriftlich eingereicht werden.

² Die Fragen werden an der Sitzung durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates mündlich beantwortet. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann nach der Beantwortung sachbezogene Zusatzfragen stellen, welche das Mitglied des Gemeinderates nach Möglichkeit direkt beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 6

Teilnahmepflicht

¹ Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Stadtratssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat des Stadtrates vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Stadtratsmitglieder, die sich erst nach erfolgtem Namensaufruf einfinden, haben sich sofort bei der Protokollführerin bzw. beim Protokollführer zu melden.

² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 7

Beizug von Sachverständigen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen.

² Der Stadtrat ist ebenfalls berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

³ Für den Stadtrat entscheidet das Büro des Stadtrates. Es informiert den Gemeinderat.

Art. 8

Beschlussfähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 21 Mitglieder anwesend sind. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident prüft zu Beginn und während der Sitzungen, gegebenenfalls durch Namensaufruf, ob der Rat beschlussfähig ist.

² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist die Sitzung durch die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten zu unterbrechen oder abubrechen.



Art. 9

Öffentlichkeit

- ¹ Die Sitzungen sind öffentlich.
- ² Den akkreditierten Medienschaffenden und dem Publikum stehen im Sitzungssaal geeignete Plätze zur Verfügung.
- ³ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind zulässig.
- ⁴ Aufnahmen oder Übertragungen dürfen den Stadtratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 10

Sitzungspolizei

- ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident übt die Sitzungspolizei aus.
- ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist berechtigt, bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne Personen wegzuweisen oder den Zuhörer-raum schliessen zu lassen. Kundgebungen im Sitzungsgebäude sind nicht erlaubt.
- ³ Das Büro des Stadtrates erlässt ein Sicherheitsdispositiv.

Art. 11¹

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten parlamentarischen Kommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.

II. ORGANISATION

a) Stadtratspräsidium

Art. 12

Aufgaben

- ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident leitet die Sitzungen des Stadtrates. Sie bzw. er sorgt für die Befolgung dieser Geschäftsordnung und wacht über die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saal.
- ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident repräsentiert den Stadtrat nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Vertretung des Rates bei offiziellen Anlässen oder Einladungen und informiert das Sekretariat entsprechend.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 13

Stellvertretung

- ¹ Ist die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident verhindert, so wird sie bzw. er von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten. Dies gilt auch, wenn sich die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident an der Beratung beteiligt.
- ² Übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aufgrund Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Sitzungsleitung, so übernimmt das anwesende amtsälteste Mitglied an deren bzw. dessen Stelle das Tagesvicepräsidium.
- ³ Sind sowohl Stadtratspräsidentin bzw. Stadtratspräsident als auch Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des anwesenden amtsältesten Mitglieds eine Tagespräsidentin bzw. einen Tagespräsidenten, die bzw. der wenn möglich der Fraktion der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten angehört. Das anwesende amtsälteste Mitglied übernimmt diesfalls das Tagesvicepräsidium.

b) Büro

Art. 14¹

Rolle und Zusammensetzung

- ¹ Das Büro des Stadtrates ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Stadtrats.
- ² Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Wiederwahl gilt Artikel 52 der Stadtverfassung.
- ³ Das Präsidium wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.
- ⁴ *aufgehoben*²
- ⁵ *aufgehoben*²
- ⁶ *aufgehoben*²

Art. 15¹

Aufgaben

- ¹ Das Büro des Stadtrates (Stadtratsbüro):
 - a. unterstützt die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten in allen erforderlichen Belangen;

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



- b. entscheidet spätestens am Sitzungstag, an welchem die Bekanntgabe gemäss Artikel 43 erfolgt, über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen;
 - c. entscheidet über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen;
 - d. unterbreitet dem Stadtrat Anträge zu eigenen Geschäften und Projekten des Stadtrats;
 - e. entscheidet über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 64);
 - f. organisiert Veranstaltungen des Stadtrates;
 - g. entscheidet bei Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 2a Absatz 1 – unter Vorbehalt von Artikel 2a Absatz 7 – über die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen. Das Büro des Stadtrates legt verbindliche Vorgaben fest, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll. Das Büro des Stadtrats hat darzulegen, inwiefern eine solche Ausnahmesituation vorliegt;¹
 - h. entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 12'000 im Einzelfall über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat und beantragt dem Stadtrat Ausgaben, die darüber hinausgehen. Es informiert den Stadtrat an der nächsten Sitzung über solche Beschlüsse;
 - i. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- ² Sofern der Gemeinderat dies wünscht, kann er zu Geschäften, die dem Stadtrat gestützt auf Absatz 1 Buchstabe d unterbreitet werden, eine Stellungnahme abgeben.

Art. 16

Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

- ¹ Die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident teilt es dem Stadtrat mit.
- ² Ist eine Stimmenzählerin bzw. ein Stimmenzähler verhindert, so lässt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident durch den Rat eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion bezeichnen.
- ³ Für die Ausmittlung der Resultate geheimer Abstimmungen und Wahlen können weitere, ausserordentliche Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler bestimmt werden.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024



c) Sekretariat und Protokoll

Art. 17¹

Sekretariat

- ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär führt das Stadtratssekretariat.
- ² Das Stadtratssekretariat ist von der Verwaltung unabhängig. Es ist nur dem Stadtrat und seinen Organen verantwortlich und arbeitet nach deren Weisungen.
- ³ Die Stadtverwaltung unterstützt das Stadtratssekretariat, die Geschäftsprüfungskommission und das Stadtratsbüro soweit erforderlich in administrativen Belangen.
- ⁴ *aufgehoben*²
- ⁵ *aufgehoben*²
- ⁶ *aufgehoben*²

Art. 17a³

Anstellung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für das Personal des Stadtratssekretariats.
- ² Sie entscheidet nach Anhörung des Stadtratsbüros über die erforderlichen Personalressourcen für das Stadtratssekretariat und sorgt für die Budgetierung.
- ³ Sie entscheidet weiter über die Form der Beschäftigung des Personals und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
- ⁴ Sie regelt die Stellvertretung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs.

Art. 17b³

Aufgaben

- ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär
 - a. führt das Protokoll des Stadtrats, des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren parlamentarischen Kommissionen, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt,
 - b. berät den Stadtrat, seine Organe und Kommissionen in allen die Abläufe und die Geschäfte betreffenden Rechts-, Sach- und Verfahrensfragen,

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

³ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



- c. bereitet die Sitzungsplanungen, die Traktandenlisten und gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen zuhanden des Stadtratsbüros und der weiteren vom Stadtratssekretariat betreuten Gremien vor,
- d. stellt den für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtratssekretariats erforderlichen Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat und der Verwaltung sicher,
- e. bereitet eigene Projekte des Parlaments für die zuständigen Gremien vor,
- f. sorgt für die erforderliche Information und Dokumentation des Stadtrats und seiner Gremien,
- g. sorgt für die korrekte und zeitgerechte Erledigung der Kanzleigeschäfte.

² Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 hat die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär dieselben Informations- und Auskunftsrechte, die dem Stadtrat gemäss dieser Geschäftsordnung zustehen.

³ Sie oder er hat im Stadtratsbüro, in der Geschäftsprüfungskommission und in weiteren parlamentarischen Kommissionen, für welche sie oder er das Sekretariat führt, beratende Stimme und Antragsrecht in Verfahrens- und Rechtsfragen.

Art. 18

Protokoll

¹ Über die Stadtratssitzungen wird ein Protokoll in schriftlicher Form erstellt.¹

² Dieses enthält:

- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder;
- c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse;
- d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf;
- e. die Mitteilungen des Gemeinderates;
- f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse.¹

³ Das Protokoll wird an einer der nächsten Stadtratssitzungen zur Genehmigung traktandiert und anschliessend vom Präsidium und der Stadtratssekretärin bzw. dem Stadtratssekretär unterzeichnet.¹

⁴ Das Protokoll liegt nach der Genehmigung beim Sekretariat des Stadtrates zur Einsicht auf und wird auf der Webseite der Stadt veröffentlicht.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



- ⁵ Von der Stadtratssitzung kann mit geeigneten Mitteln ein Audioprotokoll erstellt werden, welches auf der Webseite der Stadt veröffentlicht wird.¹

d) Fraktionen

Art. 19

Fraktionen

- ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Stadtratsmitgliedern erforderlich.
- ² Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung, Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung dem Sekretariat des Stadtrates zuhanden des Stadtrates mit.

e) Geschäftsprüfungskommission

Art. 20

Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Sie wird nach jeder Gesamterneuerung aus der Mitte des Stadtrates auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre werden aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.
- ³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben berät die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte vor, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.¹
- ⁴ *aufgehoben*²
- ⁵ *aufgehoben*²

Art. 20a³

Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Geschäftsprüfungskommission zu Sitzungen ein so oft es die Geschäfte gebieten, mindestens aber vor jeder Stadtratssitzung.
- ² Die Einladung und die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Nachtraktandierungen sind möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

³ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 21¹

Vorberatung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten vor.
- ² Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere
 - a. Einsicht in sämtliche Akten eines Geschäfts nehmen,
 - b. Akten zur Einsicht einverlangen, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
 - c. den Gemeinderat oder einzelne seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen,
 - d. Sachverständige beiziehen und am Geschäft Interessierte anhören,
 - e. nach vorgängiger Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds Amtsvorstehende oder weitere vom Gemeinderatsmitglied vorgeschlagene Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen.
- ³ Sie kann in eigener Kompetenz Vorlagen wegen offensichtlicher sachlicher oder formeller Mängel zur Bereinigung an die antragstellende Behörde zurückweisen.
- ⁴ Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen insbesondere auf
 - a. Rückweisung eines Geschäfts zur Überarbeitung unter Angabe, in welcher Weise die Überarbeitung zu erfolgen hat,
 - b. Nichteintreten ausser in Fällen gemäss Artikel 31 Absatz 1,
 - c. Ablehnung oder Annahme des Geschäfts,
 - d. Änderung von Anträgen zum Geschäft,
 - e. Verabschiedung einer parlamentarischen Erklärung zu einem Geschäft.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 22¹

Rechnungsprüfung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 10 Stadtverfassung).
- ² Sie überwacht und begleitet die Durchführung der Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.
- ³ Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält.
- ⁴ Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.

Art. 23¹

Oberaufsicht

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag des Stadtrats aus, welcher die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung hat.
- ² Die Oberaufsicht erfolgt in der Regel nachträglich. Wenn es die Umstände gebieten, kann sie begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat die für die Ausübung seiner Oberaufsicht erforderlichen Anträge.
- ⁴ *aufgehoben*²
- ⁵ *aufgehoben*²

Art. 23a³

Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Geschäftsprüfungskommission, zusätzlich zu den Informations- und Auskunftsrechten als vorberatende Kommission,
 - a. Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Dokumente zu einzelnen Geschäften nehmen,
 - b. Einsicht in Akten von Verwaltungsstellen nehmen,
 - c. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen.
- ² Sie führt jährlich mindestens einen Aufsichtsbesuch bei einer Stelle der Stadtverwaltung durch und überprüft in diesem Rahmen namentlich die rechtmässige, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben. Sie kann dem

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

³ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen.

³ Sie berichtet nach vorgängiger Anhörung des Gemeinderats dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.

⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben externe Fachpersonen beiziehen.

⁵ Sie verfügt für ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen des jährlichen Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.00.

Art. 24

Sonderprüfungen ¹ Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die Durchführung von Sonderprüfungen. Die Geschäftsprüfungskommission hört den Gemeinderat vor ihrem Antrag an und gibt dessen Stellungnahme dem Stadtrat bekannt.

² Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission über die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission oder einer neuen nicht ständigen parlamentarischen Kommission.

³ Der Stadtrat formuliert den Auftrag und die Befugnisse der Sonderprüfung und bestimmt, soweit nicht die Geschäftsprüfungskommission mit der Sonderprüfung betraut wird, die Organisation und Zusammensetzung der eingesetzten parlamentarischen Kommission.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission können Expertenaufträge erteilen. Der Stadtrat ist zuständig zur Bewilligung allfälliger für die Durchführung der Sonderprüfung notwendiger Nachkredite zu Lasten des Budgets der laufenden Rechnung.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission orientiert den Gemeinderat schriftlich über das Ergebnis von Sonderprüfungen. Der Gemeinderat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁶ Nach Eingang einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderates informiert die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission den Stadtrat in geeigneter Form über das Ergebnis der Sonderprüfung.

Art. 25 (aufgehoben)¹

Art. 26 (aufgehoben)¹

¹ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



f) Weitere parlamentarische Kommission

Art. 27

Weitere parlamentarische Kommissionen

¹ Der Stadtrat kann nach Massgabe der Bestimmungen der Stadtverfassung weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen, wobei auf die Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Geschlechter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

² *aufgehoben*¹

³ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Auskünfte einzuholen, und Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates und andere Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen oder mit Zustimmung des Gemeinderates Angestellte der Stadtverwaltung einzuladen.

III. SITZUNGEN

a) Grundlagen

Art. 28²

Beratungsgegenstände

¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet durch

- a. Berichte und/oder Anträge des Gemeinderats,
- b. Berichte und/oder Anträge des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls von anderen vom Stadtrat eingesetzten parlamentarischen Kommissionen mit Antragsrecht,
- c. durch parlamentarische Vorstösse.

² Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann ein Geschäft an einer Sitzung ohne vorherige Traktandierung behandelt werden, wenn es sich dazu eignet.

³ *aufgehoben*¹

¹ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 28a¹

Geschäftsvorbereitung

- ¹ Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls weiterer parlamentarischer Kommissionen werden von deren Sekretariat vorbereitet. Darunter fallen namentlich auch
 - a. Geschäfte, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen;
 - b. Geschäfte, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen parlamentarischen Kommission betreffen;
 - c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode.
- ² Alle übrigen Geschäfte, welche vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind, werden nach dem Grundsatz von Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung vom Gemeinderat und der Verwaltung vorbereitet.
- ³ Bei Gesetzgebungsvorhaben bezieht der Gemeinderat den Stadtrat rechtzeitig und angemessen in die Erarbeitung ein.

b) Sitzungsablauf

Art. 29²

Eröffnung der Sitzung

- ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Stadtratssekretärin bzw. den Stadtratssekretär den Namensaufruf vornehmen, worauf er oder sie die Beschlussfähigkeit des Parlaments feststellt.
- ² Der Stadtratspräsident bzw. die Stadtratspräsidentin bestimmt den Gang der Verhandlungen unter Vorbehalt allfälliger Ordnungsanträge.

Art. 30

Reihenfolge der Geschäfte

- ¹ Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste.
- ² Der Stadtrat kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 38).

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



c) Behandlung der Geschäfte

Art. 31

Eintreten

¹ Vor der Detailberatung jedes Geschäftes kann die Eintretensfrage gestellt werden. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung vorgeschrieben ist, wie Initiativen, Budget, Jahresbericht, Rechnung oder parlamentarischen Vorstössen.

² Liegt ein Antrag auf Nichteintreten vor, wird dieser gemäss Artikel 34 beraten.

³ Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nur noch mit Zustimmung des Stadtrates zurückziehen.

Art. 32¹

Beratung

¹ Der Stadtrat kann Geschäfte artikel- oder abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit beraten.

² Er kann

a. vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,

b. nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.

³ Er beschliesst über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.

⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

Art. 32a²

Rückweisung

¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an das dafür zuständige Organ zurückweisen.

² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 33¹

Anträge

¹ Jedes Stadratsmitglied kann Anträge zu einem behandelten Geschäft einreichen namentlich auf

- a. Nichteintreten,
- b. Rückweisung,
- c. Änderung oder Ergänzung,
- d. Rückkommen

² Anträge sind dem Stadtratssekretariat in der Regel vor der Sitzung auf elektronischem Weg einzureichen. An der Sitzung selbst müssen sie dem Stadtratspräsidenten oder der Stadtratspräsidentin auf Verlangen schriftlich vorgelegt werden.

³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.

⁴ Bei Wahlgeschäften sind Rückkommensanträge ausgeschlossen.

Art. 33a²

Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge betreffen die Art der Behandlung der Geschäfte, namentlich

- a. die Verschiebung eines Geschäfts,
- b. die Durchführung einer zweiten Lesung,
- c. die Beendigung der Beratung eines Geschäfts,
- d. die Beschränkung der Redezeit,
- e. den Unterbruch, Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung,
- f. die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Jedes Stadratsmitglied kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

³ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, wird er vor jedem andern Antrag beraten und zur Abstimmung gebracht.

⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Beendigung der Beratung eines Geschäfts angenommen, haben das Wort nur noch

- a. die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden parlamentarischen Kommission,

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



- b. die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

d) Redeordnung

Art. 34

Reihenfolge

- ¹ Bei jedem Geschäft erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident der Reihe nach das Wort der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates bzw. bei Beschlussanträgen dem Büro des Stadtrates, danach der Geschäftsprüfungskommission und/oder einer anderen parlamentarischen Kommission, den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Behörden, soweit sie von den jeweiligen Organen dazu beauftragt sind, sodann den Fraktionen (eine Sprecherin bzw. ein Sprecher pro Fraktion), worauf die allgemeine Umfrage eröffnet wird.
- ² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident nach der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission der bzw. dem Erstunterzeichnenden oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher das Wort. Ist diesem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, muss es die Stellungnahme einem anderen Stadratsmitglied übertragen.
- ³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei diejenigen Stadratsmitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben.

Art. 35

Pflichten der Rednerinnen bzw. Redner

- ¹ Grundsätzlich spricht jede Rednerin bzw. jeder Redner von den für den Stadtrat vorgesehenen Rednerpulten aus, nachdem ihr bzw. ihm das Wort erteilt worden ist.
- ² Sie bzw. er hat bei der Sache zu bleiben, und sich kurz zu fassen.
- ³ Werden diese Regeln nicht beachtet oder wird der Anstand verletzt, so ist die bzw. der Fehlbare von der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten zu mahnen, oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, so ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort zu entziehen.
- ⁴ Im Übrigen sind Unterbrechungen nicht gestattet.



Art. 36¹

Beendigung der
Beratung

¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beratung als geschlossen.

² Den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern des vorberatenden Organs ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort.

Art. 37

Persönliche Er-
klärung

Jedes Stadratsmitglied, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, nach Abschluss der Traktandenliste eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung ist kurz und sachlich zu halten.

e) Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)

Art. 38 *(aufgehoben)*²

Art. 39 *(aufgehoben)*²

Art. 40 *(aufgehoben)*²

Art. 41 *(aufgehoben)*²

IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE

a) Parlamentarische Vorstösse¹

Art. 42¹

Grundsatz und
Einreichung

¹ Parlamentarische Vorstösse können in der Form einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation eingereicht werden.

² Die Beantwortung und die Erledigung der Vorstösse erfolgt entweder durch den Gemeinderat, das Stadratsbüro oder eine parlamentarische Kommission.

³ Jedes Stadratsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen.

¹ Änderung gemäss Stadratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Aufhebung gemäss Stadratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



⁴ Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.

⁵ *aufgehoben*¹

⁶ *aufgehoben*¹

Art. 42a²

Formelle Voraussetzungen

¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden des Stadtratsbüros einzureichen.

² Mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur können sie elektronisch eingereicht werden.

³ Sie bezeichnen die Form des Vorstosses und enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und im Falle von Motionen und Postulaten sowie bei der Beantragung einer dringlichen Behandlung eine Begründung.

⁴ Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).

Art. 43

Bekanntgabe eingereicherter Vorstösse

¹ Das Sekretariat gibt am Schluss jeder Sitzung die seit der letzten Sitzung eingegangenen parlamentarischen Vorstösse bekannt.

² Elektronisch eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen.³

Art. 44³

Prüfung und Zuweisung

¹ Das Stadtratsbüro prüft die formelle Richtigkeit der Vorstösse. Das Stadtratsbüro und der Gemeinderat legen die Zuständigkeit für die Beantwortung einvernehmlich fest. Bei fehlender Einigkeit entscheidet das Büro des Stadtrats.

² Es weist Vorstösse zurück, die

- a. nicht die richtige Form aufweisen,
- b. einen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht vorstossfähig ist,
- c. deren Inhalt Sitte und Anstand verletzen.

³ Das Sekretariat übermittelt die geprüften Vorstösse an das zuständige Organ.

¹ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 45

Rückzug

¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.¹

² Bei Vorstössen von Fraktionen ist eine Sprecherin bzw. ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person vertritt den Vorstoss und entscheidet über den Rückzug oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.

b) Formen

Art. 46¹

Motionen

¹ Die Motionen richten sich

a. in der Regel an den Gemeinderat

b. an das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission, wenn sie sich auf ratseigene Geschäfte oder Geschäfte in der Zuständigkeit dieser Kommission beziehen.

² Motionen beauftragen das zuständige Organ, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

³ Motionen an den Gemeinderat mit Weisungscharakter betreffen Gegenstände, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats sind. Sie sind für das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Organ bezüglich Gegenstandes, Form und weiterer Einzelheiten der Umsetzung verbindlich.

⁴ Motionen an den Gemeinderat mit Richtliniencharakter betreffen Gegenstände in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats, oder einer gemeinderätlichen entscheidungsbefugten Kommission. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Form und weitere Einzelheiten ihrer Umsetzung und erstattet dem Stadtrat Bericht darüber. Setzt er die Motion nicht um, berichtet er über die Gründe, die ihn zu diesem Entscheid bewogen haben.

⁵ Bei erheblich erklärten Motionen ist das zuständige Organ verpflichtet, innert der Umsetzungsfrist eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten oder die geforderte Massnahme zu treffen.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 47 (aufgehoben)¹

Art. 48

Postulate Postulate sind selbstständige Anträge, die das zuständige Organ einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.²

Art. 49

Interpellation Mit einer Interpellation wird das zuständige Organ ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.²

Art. 50 (aufgehoben)¹

Art. 51

Jugendpostulat ¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des zuständigen Organs einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadtratsmitgliedes behandelt.²

² Das Jugendpostulat ist beim Sekretariat des Stadtrates einzureichen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates.

³ Die Behandlung des Jugendpostulates im Stadtrat sowie die Erledigung werden der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner schriftlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates in Ziffer IV. sinngemäss.

c) Beantwortung, Behandlung im Rat, Umsetzung²

Art. 52²

Beantwortung, Fristen ¹ Das zuständige Organ beantwortet parlamentarische Vorstösse schriftlich innert folgender Fristen:

- a. Motionen, Postulate und Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung
- b. dringlich erklärte Vorstösse: bis zur nächsten Ratssitzung.

¹ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



c. *aufgehoben*¹

² Auf begründetes Gesuch kann das Stadtratsbüro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich. Ausnahmsweise kann es einer mündlichen Beantwortung zustimmen.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Stadtratsbüro die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort vorliegt.

⁴ *aufgehoben*¹

Art. 53 (*aufgehoben*)¹

Art. 54²

Beantwortung,
Behandlung und
Abschreibung
von Interpellatio-
nen

¹ Interpellationen werden durch das zuständige Organ schriftlich beantwortet.

² Nach der Beantwortung durch das zuständige Organ erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.

³ Interpellationen gelten in der Regel mit ihrer Beantwortung als umgesetzt und werden automatisch, d.h. ohne ausdrücklichen Beschluss, abgeschrieben.

⁴ Erachtet der Interpellant oder die Interpellantin die Beantwortung als unvollständig oder unrichtig, kann er oder sie eine Verbesserung verlangen. In diesem Fall entscheidet der Stadtrat darüber, ob die Interpellation zur Verbesserung zurückgewiesen oder gleichwohl abgeschrieben wird.

Art. 55 (*aufgehoben*)¹

¹ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 56¹

Beantwortung
und Behandlung
von Motionen
und Postulaten

¹ Postulate und Motionen werden durch das zuständige Organ mit einem schriftlichen Bericht sowie einem Antrag auf den erforderlichen Stadtratsbeschluss beantwortet. Das zuständige Organ kann sich zusätzlich im Rahmen der stadträtlichen Beratung mündlich äussern.

² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner

a. ein Postulat oder eine Motion zurückziehen,

b. eine Motion in ein Postulat umwandeln.

³ Nach Beendigung der Beratung entscheidet der Stadtrat abschliessend über die Qualifikation (bei Motionen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats) sowie über die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) und die Zuständigkeit für die Umsetzung.

⁴ Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant einverstanden ist.

Art. 57¹

Umsetzung von
Motionen und
Postulaten

¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an das zuständige Organ.

² Motionen mit Weisungscharakter und Postulate sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

³ Motionen mit Richtliniencharakter sind innerhalb von neun Monaten umzusetzen oder es ist ein Bericht über die Gründe vorzulegen, weshalb die Motion nicht umgesetzt wird.

⁴ Kann die Frist gemäss Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden, ersucht das zuständige Organ den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.

Art. 58

Berichterstattung
im Jahresbericht¹

Im Jahresbericht des Gemeinderates sind die im Berichtsjahr eingereichten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen, ebenso die noch unerledigten Motionen und Postulate aus früheren Jahren mit kurzer Angabe über den Stand der Behandlung.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 59

Abschreibung
von Vorstössen

¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Stadtrat aus, sind allfällige Mitunterzeichnende anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten, und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners tritt.

² Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden, wird der Vorstoss als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.

³ Der Stadtrat befindet unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 und 4 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.¹

Art. 60

Parlamentarische
Erklärung

¹ Der Stadtrat kann Parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates.

² Parlamentarische Erklärungen können nur von ständigen Kommissionen des Stadtrates oder von Fraktionen beantragt werden.

³ Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung.

V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 61

Form

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben mit Stimmkarte; vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 62.

² Auf Verlangen von acht Mitgliedern erfolgt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, die Abstimmung unter Namensaufruf. In diesem Falle wird die Stimmabgabe aller Mitglieder protokolliert.

³ Der Rat kann die Einführung der elektronischen Ausmittlung beschliessen.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 62

Geheime Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens acht Stadtratsmitgliedern verlangt wird.
- ² Das Sekretariat stellt die erforderlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.
- ³ Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim Sekretariat aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Art. 63

Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind ungültig, wenn mehr Wahl- oder Abstimmungszettel eingehen, als stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 64

Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel

- ¹ Wahl- und Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten, mit einem Kennzeichen versehen wurden oder wenn es sich nicht um den ausgeteilten Wahl- und Abstimmungszettel handelt.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet das Büro über die Gültigkeit.

b) Abstimmungen

Art. 65

Vorgehen

- ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident orientiert vor jeder Abstimmung über die verbliebenen Anträge und schlägt soweit nötig den Abstimmungsablauf vor. Wird dieser bestritten, so entscheidet der Rat.
- ² Legt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so erklärt ihn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ohne Abstimmung als angenommen.
- ³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 66

Grundsätze der Ausmittlung

- ¹ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.
- ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie bzw. er bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den sie bzw. er begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.



- ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.

Art. 67

Abstimmungsregeln

- ¹ Die gestellten Anträge sind wie folgt zur Abstimmung zu bringen:
- a. Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;
 - b. Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.
- ² Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Art. 68

Schlussabstimmung

Hat der Stadtrat eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 32 Abs. 2), findet eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage statt.

c) Wahlen

Art. 69

Wahlregeln

- ¹ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei Wahlen mit; bei Stimmengleichheit zieht sie bzw. er das Los.
- ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.

Art. 70

Veröffentlichung der Beschlussfassung

Das Sekretariat veranlasst die unverzügliche Publikation der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im amtlichen Anzeiger und auf der Webseite der Stadt.



VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN¹

Art. 70a²

Datenschutzau-
sicht

¹ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes des Kantons Bern und unter Vorbehalt der kantonalen Übergangsbestimmungen erfüllt der von der Geschäftsprüfungskommission beauftragte Experte die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle.

² Er ist namentlich zuständig für

- a. das Führen des Registers der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz und die Veröffentlichung dieses Registers im Internet;
- b. die jährliche Berichterstattung im Jahresbericht des Gemeinderates;
- c. die regelmässige Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form, über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen.

³ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabekompetenz zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00.

Art. 71

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981 aufgehoben.

Langenthal, 24. Juni 2019

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:
sig. Patrick Freudiger

Die Sekretärin:
sig. Janine Jauner

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026

**ÄNDERUNGEN**

Art. 2a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024
Art. 2 Abs. 1 und 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 4	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 4a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Frist von 15 Arbeitstagen gemäss Art. 4a Abs. 1	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft für die erste Sitzung des Stadtrates im Jahr 2027
Art. 11	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 14 Abs. 1 bis 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 14 Abs. 4 bis 6	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 15	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 17 Abs. 1 bis 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 17 Abs. 4 bis 6	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 17a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft für die erste Sitzung des Stadtrates im Jahr 2027
Art. 17b	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft für die erste Sitzung des Stadtrates im Jahr 2027
Art. 18 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 20 Abs. 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 20 Abs. 4 und 5	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 20a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 21	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 22	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 23	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 23a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 25	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 26	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 27 Abs. 2	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 28	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 28a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 29	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 32	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 32a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 33	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 33a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 36	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 38	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 39	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 40	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 41	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Titel IV. a)	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 42	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 42a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026



Art. 43 Abs. 2	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 44	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 45 Abs. 1	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 46	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 47	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 48	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 49	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 50	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 51 Abs. 1	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 52 Abs. 1 bis 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 52 Abs. 4	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 53	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 54	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 55	aufgehoben	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 56 Abs. 1 bis 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 57	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 58 Titel	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 59 Abs. 3	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Titel VI.	geändert	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026
Art. 70a	neu	gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026, in Kraft ab 1. Juni 2026